

Satzung des Bürgerbusvereins in der Stadt Coesfeld

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerbus Coesfeld". Er hat seinen Sitz in der Stadt Coesfeld.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Coesfeld, insbesondere für die Bevölkerungskreise, die durch den bisher fehlenden öffentlichen Personennahverkehr benachteiligt sind, vor allem Kinder, Jugendliche und Senioren, um damit einen aktiven Beitrag zur Verminderung des Individualverkehrs und zum Umweltschutz zu leisten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus Coesfeld" auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Coesfeld für die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linie.
 2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Coesfeld.
 6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrerinnen und Fahrer.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ehrenamtliche Fahrer/innen sind gehalten, dem Verein beizutreten. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme oder Ablehnung.
- (3) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung um bis zu sieben stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden. Dem erweiterten Vorstand gehören ein Vertreter der Stadt Coesfeld und der Kassenwart an.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Soweit Fragen des Busbetriebs betroffen sind, entscheidet er im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Coesfeld.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.

Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.

- (5) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Coesfeld, für die

Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der erstmaligen Wahl werden der Vorsitzende und der Geschäftsführer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

- (6) Der Vertreter der Stadt Coesfeld wird vom Bürgermeister der Stadt Coesfeld im Einvernehmen mit dem gewählten Vorstand als cooptiertes Vorstandsmitglied bestellt.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. Führung sämtlicher Geschäfte zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.
- (9) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrag des/der Vorsitzenden erfolgen.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der zu bestellenden Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.
- (12) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Vertreter des Verkehrsunternehmens, der Stadt Coesfeld oder anderer Institutionen sowie andere Berater hinzuziehen.
- (13) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (14) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Auflösung des Vereins,
 8. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss rechtzeitig, d.h. 24 Stunden vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Die Tagesordnung kann nicht um Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erweitert werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Ein/e vom Vorstand zu bestellende/r Protokollführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist auch einzuberufen, wenn dieses mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Coesfeld unter der Auflage, dass die Stadt Coesfeld dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins gebraucht wird.


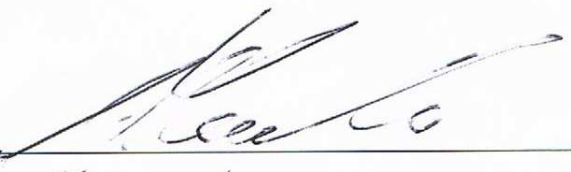

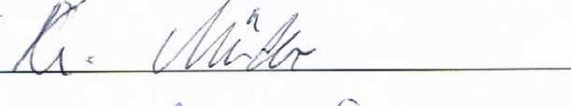
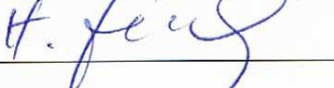
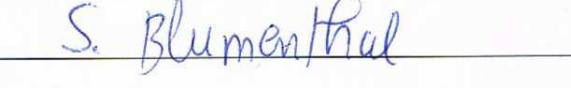
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.03.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Coesfeld, 06.03.2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

W. H. C.

H. H. C.

M. H. C.

W. H. C.

H. H. C.

M. H. C.

F. H. C.

W. H. C.

Wilhelm H. C.

F. H. C.

Guiter H. C.

H. H. C.

H. H. C.

H. H. C.

H. H. C.

H. H. C.

H. H. C.

H. H. C.

H. H. C.

20. ~~_____~~

W. K. W.

W. K. W. - W. S.

W. K.

W. K. W.

W. K.

W. K. W.

W. K. W.

W. K. W.

W. K. W.

W. K. W.

W. K. W.

W. K.